

teamgeist

Informationen aus erster Hand für Verwaltung, kommunale Betriebe & öffentliche Einrichtungen

23

März
01/2023



Ausschreibung & Vergabemanagement

Der Smart-City-Erlebnisraum auf der BUGA23 - Vergabe im Verhandlungsverfahren

Digitale Technologien für die lebenswerte Stadt von Morgen erlebbar machen – so könnte die Zielstellung der Smart City Mannheim GmbH, einem Joint Venture der Stadt Mannheim und der Mannheimer MVV Energie AG, zusammengefasst werden.

Die Entwicklung hin zur digitalen Stadt ist nicht mehr aufzuhalten. Durch die rasant wachsende Menge an Wissen und Informationen fühlen sich viele Menschen überfordert und abgehängt. Der Smart-City-Auftritt auf der BUGA 23 will Akzeptanz für und Beteiligung an dem digitalen Stadtleben der Zukunft schaffen, Wissen vermitteln und Impulsgeber für Verhaltensänderungen sein.

Technische Entwicklungen in den zentralen Themengebieten Mobilität, Klima, Ressourcenverbrauch und

Dekarbonisierung sollen auf spannende Art und Weise den Besuchern der BUGA nähergebracht werden, wobei insbesondere Lösungen für eine nachhaltige urbane Lebensweise aufgezeigt werden sollten.

Der Auftrag an die teamwerk AG und teamiur Rechtsanwälte

Die teamwerk AG durfte das Vergabeverfahren begleiten und dadurch am Entstehen der Smart-City-Erlebniswelt mitwirken.

Die Wahl der Verfahrensart fiel schnell auf ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gem. § 17 VgV. Für konzeptionelle, innovative Lösungen, die sich nicht vorab erschöpfend durch den Auftraggeber beschreiben lassen, bietet das Vergaberecht im Oberschwellenbereich die Möglichkeit der Durchführung eines solchen Verhandlungsverfahrens. Diese Verfahrensart ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und vorteilhaft für Auftraggeber, um Ideen des Marktes in Erfahrung zu bringen, mit Bieter in Verhandlung treten zu können und der besten (wirtschaftlichsten) Lösung Schritt für Schritt näher zu kommen.

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Dynamik nimmt in der Kreislaufwirtschaft kein Ende.

Die neuen Abfallwirtschaftspläne der Länder sind sicherlich ein ganz wichtiges Thema in 2023. Rheinland-Pfalz hat hier im Januar vorgelegt. Baden-Württemberg wird bald folgen. Dies findet aktuell bereits seinen Niederschlag in vielen neuen Abfallwirtschaftskonzepten der öRE.

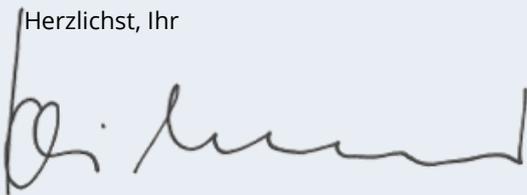
Das Thema Nachhaltigkeit ist in der Kommunalpolitik mit Wucht angekommen. Auch hier entwickelt sich aktuell eine enorme Dynamik, die vieler Orts ganz gezielt auf ganz wichtige kommunale Vorhaben kanalisiert wird.

Und so manches „In die Jahre Gekommene“ wird bei den öRE hinterfragt und tatkräftig zukunftstauglicher gestaltet. Die Wertstoffhofkonzepte sind hier nur ein Beispiel.

Zu guter Letzt macht der demographische Wandel auch vor den Kommunalbetrieben nicht halt. Das wird wohl in den kommenden Jahren die größte Herausforderung für die Kommunalpolitik und -verwaltungen. Mit den oftmals auf der Hand liegenden Lösungsansätzen tut man sich aber noch schwer.

Es bleibt spannend, packen wir es an!

Herzlichst, Ihr



Bernd Klinkhammer
Vorstand

Der Ablauf des Verhandlungsverfahrens

Nach Abstimmung der Vergabekonzeption wurde der Markt zunächst im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs zur Teilnahme aufgefordert. Die daraufhin über die Vergabepattform eingegangenen ersten Grobkonzepte der insgesamt 6 Bewerber wurden nach Ende der Teilnahmefrist in Bezug auf die fachliche Kompetenz sowie die technische und gestalterische Innovationskraft vom Auftraggeber bewertet. Die drei geeignetsten Bewerber wurden im nächsten Schritt zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert.

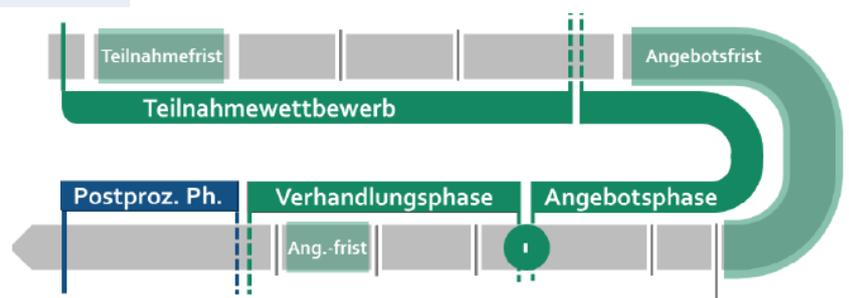
Auf Basis dieser Erstangebote führte der Auftraggeber zusammen mit der teamwerk AG und einem Vertreter der Mannheimer Hochschule Verhandlungsgespräche mit den im Wettbewerb verbliebenen Bietern. Diese erhielten im Rahmen der Gespräche zunächst die Möglichkeit, ihr Realisierungskonzept vorzustellen.

Der Konzeptvorstellung folgte die Verhandlung zur Festlegung der technischen Mittel, mit denen die vom Auftraggeber erklärten Zielvorgaben erreicht werden können sowie die Klärung rechtlicher und kaufmännischer Rahmenbedingungen (z.B. zu konstruktiven Gesichtspunkten, Möglichkeiten zum Schutz vor Vandalismus, zur Ausgestaltung der digitalen Exponate, der gemeinsamen Schnittstellen in der Zusammenarbeit und zum Umgang mit Preisänderungen).

Die Verhandlungsergebnisse wurden in Abstimmung mit dem Auftraggeber von der teamwerk AG und teamiur Rechtsanwälte auf einen Nenner gebracht und in den vertraglichen Regelungen festgehalten. Auf Basis dieser Unterlagen erhielten die beiden zu dem Zeitpunkt im Wettbewerb verbliebenen Bieter eine Aufforderung zur Abgabe des letztverbindlichen Angebots.

Den Zuschlag erhielt letztendlich ein Stuttgarter Unternehmen, welches mit einem überzeugenden Team ein ebenso überzeugendes Konzept präsentierte. Aufmerksamkeit erregt dabei eine zentrale und begrünte Stahlkonstruktion auf mehreren Ebenen. Auch ein Stadterlebnispfad mit unterschiedlichen Exponaten, Lern- und Wisenselementen und ein begrünter Loungebereich zum Ausruhen für die Besucher soll Teil der Erlebniswelt werden.

Es sollte also ein Auftragnehmer gefunden werden, der eine kreative Konzeption mit visueller und tangibler Gestaltung des Erlebnisraums umsetzt, die planerische Gesamtverantwortung sowie die physische Installation des Erlebnisraums auf dem Gelände der BUGA übernimmt und zugeschnittene digitale Anwendungen programmiert.



Alle Besucher der Bundesgartenschau 2023 in Mannheim dürfen sich gespannt auf den Smart-City-Erlebnisraum freuen, in der die digitale Welt von morgen greif- und erlebbar wird. Wir wünschen Ihnen viel Spaß auf der BUGA 2023 in Mannheim!

Ihre Ansprechpartner



Sarah Strehle
s.strehle@teamwerk.ag



RA Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag

Betrieb & Logistik

Der lange Weg zur sicheren Abfallsammlung

Mehr als sechs Jahre sind vergangen, seit die DGUV mit der Branchenregel 114-601 die Abfallwirtschaft auferüttelt und die Aufmerksamkeit der Betriebe sowie der Öffentlichkeit auf die Arbeitssicherheit in der Abfalllogistik gelenkt hat.

Vieles ist seitdem unternommen worden, um die Gefährdung von Beschäftigten und auch Unbeteiligten durch Rückwärtsfahrten zu verringern, manches ist aber auch unterlassen worden. In der Umsetzung der DGUV-Vorgaben lässt sich ein Deutschland der zwei – oder sogar drei – Geschwindigkeiten ausmachen. Zahlreiche öffentlich-rechtliche Entsorger sind bereits am Ziel angelangt, haben

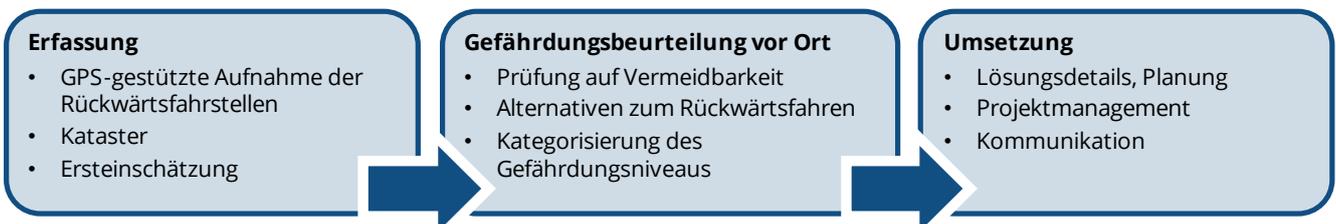
Rückwärtsfahrten identifiziert, bewertet, vermieden, entschärft oder ersetzt und sind dabei auch in Diskussionen und manches Mal sogar Konfrontationen mit betroffenen Bürgern eingestiegen.

Andere örE befinden sich noch auf der Strecke und arbeiten sich zum Teil mühevoll voran in Richtung sicherer Abfallsammlung. Eine weitere Gruppe hingegen steht noch ganz am Anfang oder ist noch gar nicht vom Startblock losgekommen.

Zusammenhänge zwischen Umsetzungsfortschritt und geografischer Lage oder Rechtsform der betreffenden Betriebe konnten wir bisher nicht ausmachen. Fest steht nur, dass effizient organisierte, zielorientiert und eigenständig geführte Betriebe auch in diesem Bereich führend sind.

Den Betrieben, die heute noch ganz am Anfang der Strecke stehen, möchten wir drei Fingerzeige mitgeben:

- 1) Nutzen Sie die Vorgehensweise der teamwerk AG – oder auch ein anderes bewährtes System. Aber lassen Sie keine weitere Zeit vergehen. Die Branchenregel 114-601 ist vor über 6 Jahren veröffentlicht worden, die „Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung“ (BGV C27), die zum Rückwärtsfahren bereits ähnliche Regeln enthielt, ist aus dem Jahre 1979!
- 2) Für die Aufnahme, Bewertung und Bearbeitung der Rückwärtsfahrstellen sind IT-Systeme wie das der teamwerk AG wichtig. Trotzdem handelt es sich bei der anstehenden Aufgabe dem Grunde nach nicht um eine IT- oder Digitalisierungsaufgabe. Die Entschärfung der Rückwärtsfahrstellen ist in erster Linie eine operative, organisatorische und kommunikative Herausforderung, die IT stellt hierfür das Werkzeug.



Erfassung

- GPS-gestützte Aufnahme der Rückwärtsfahrstellen
- Kataster
- Ersteinschätzung

Gefährdungsbeurteilung vor Ort

- Prüfung auf Vermeidbarkeit
- Alternativen zum Rückwärtsfahren
- Kategorisierung des Gefährdungsniveaus

Umsetzung

- Lösungsdetails, Planung
- Projektmanagement
- Kommunikation



- 3) Aufnahme und Bewertung der Rückwärtsfahrstellen im Entsorgungsgebiet sind nur die ersten Schritte auf dem Weg zur sicheren und regelkonformen Abfallsammlung. Unterschätzen Sie nicht den zeitlichen Aufwand sowie die Sach- und Personalkosten für die anschließende Umsetzung der notwendigen Maßnahmen. Dieser beträgt ein Mehrfaches des Aufwandes für die reine Faktenaufnahme, wird durch eine gründliche Vorbereitung in der Phase der Aufnahme und Bewertung jedoch erheblich erleichtert. Für die Umsetzung sind eine klare Strategie, ein langer Atem, gute Kommunikation und im Einzelfall auch die Bereitschaft zur juristischen Auseinandersetzung notwendig (siehe hierzu auch den Artikel der teamiur Rechtsanwälte in dieser Ausgabe).

Wir wünschen allen Betrieben, die sich noch in der Umsetzung der Branchenregel befinden, weiter viel Ausdauer, Durchhaltevermögen und allen, die noch am Anfang der Strecke stehen, Mut zum wichtigen ersten Schritt, mit dem bekanntermaßen jede Reise beginnt.

Ihre Ansprechpartner



Cornelius Schürer
c.schuerer@teamwerk.ag



RA Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag

Kreislaufwirtschaft

Südliche Weinstraße: Nachhaltigkeit in der Kreislaufwirtschaft

Der Landkreis Südliche Weinstraße setzt einen Fokus in seiner Abfallwirtschaft auf den Aspekt der Nachhaltigkeit. In seinem neuen Abfallwirtschaftskonzept plant der Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft dabei insbesondere die Einbeziehung seines Altdeponiekörpers Edesheim.

PV-Freiflächenanlage als Folgenutzung auf dem Altdeponiekörper

Als Folgenutzung der 1976 planfestgestelltem Deponie Edesheim, die sich in der Stilllegungsphase befindet, plant der Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft des Landkreises eine PV-Freiflächenanlage.

Die klimatischen Bedingungen sind mit einer Globalstrahlung auf die Horizonte von ca. 1.060 bis 1.100 kWh/m² im Jahr derzeit schon günstig.

Die reine Modulfläche beträgt rund 23.600 m².

Bei einem Leistungsansatz von nur 175 Watt/m² ergäbe sich bereits eine Anlagenleistung von 4,13 MWp.

Die Vorplanung hat das Ing.-Büro Schirmer Umwelttechnik GmbH erstellt. Das aktuelle Verfahren wird durch die teamwerk AG begleitet.

Nach Fertigstellung der Planungsleistungen plant der Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft die Ausschreibung für den Bau und die Errichtung der PV-Freiflächenanlage.

Auch wenn der bürokratische Weg bis zur Inbetriebnahme vielleicht noch lang ist, realisiert der Landkreis mit diesem Vorhaben einen Eckpunkt seiner Nachhaltigkeitsstrategie innerhalb der Kreislaufwirtschaft. Denkbar scheint auch die spätere Ausweitung dieses Nachhaltigkeitsansatzes auf die Deponie in Ingenheim. Denn eine idealere Nutzung der Flächen von Altdeponien als die zur regenerativen Stromerzeugung ist heute kaum vorstellbar.

Ihre Ansprechpartner



Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag



Serdar Tunbek
s.tunbek@teamwerk.ag

Ausschreibungen & Vergabemanagement

Nachhaltige Beschaffung – aber wie?

Dass nachhaltig beschafft werden soll, steht inzwischen außer Frage. Aber wie konkret geht das und welche Möglichkeiten habe ich, das in die Praxis umzusetzen?

Leitfäden des Umweltbundesamts (UBA)

Das UBA bietet zu diesem Thema verschiedene Leitfäden an. Neben dem „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: Bürogeräte mit Druckfunktion“ hat das UBA nun ebenfalls einen „Leitfaden zur umweltfreundlichen Beschaffung: aufbereitete Tonerkartuschen und Tintenpatronen für Drucker, Kopierer und Multifunktionsgeräte“ und einen „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: System Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender“ herausgegeben:

- <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-29>
- <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-31>

Diese sind hilfreich, bleiben aber oft auf einer hohen Abstraktionsebene, daher nachfolgend einige Denkanstöße für die Praxis:

Wichtig ist, was man will!

Die erste Frage, die man sich stellen muss, lautet: Wo und wie verorte ich die Nachhaltigkeitskriterien? Die Antwort lautet wie immer, es kommt darauf an, was man will!



Möchte man, dass die Nachhaltigkeitskriterien auf jeden Fall erfüllt werden, muss man diese zu Mindestbedingungen machen. Wer diese nicht erfüllt, muss mit seinem Angebot ausgeschlossen werden, sei sein Preis noch so attraktiv.

Oder man macht sie zu (weichen) Zuschlagskriterien, setzt die Nachhaltigkeitskriterien also in Relation zum Preis (Bsp. Preis zählt 70%, Nachhaltigkeitskriterien 30%). Dann werden Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt, jedoch nicht zu jedem Preis.

Eine Zwischenstellung nehmen die Lebenszykluskosten ein, da diese in der Regel nur als Zuschlagskriterien in Betracht kommen, weil sie unmittelbar in EURO ausgewiesen werden können.



Dies muss man sich bewusst machen, wenn man sinnvoll nachhaltig beschaffen möchte. Wir helfen Ihnen dabei gerne!

Ihre Ansprechpartner



RA Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag



Paskal Dieffenbach
p.dieffenbach@teamwerk.ag

Kreislaufwirtschaft

Neuer Abfallwirtschaftsplan 2022 Rheinland-Pfalz

Seit Januar 2023 hat Rheinland-Pfalz für Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle einen neuen Abfallwirtschaftsplan. Er löst den Abfallwirtschaftsplan aus dem Jahre 2013 ab.

238 Seiten umfasst das neue Regelwerk, das sich insbesondere an die entsorgungspflichtigen Körperschaften richtet.

Und er enthält im Vergleich zu dem letzten Abfallwirtschaftsplan so manchen Paradigmenwechsel.

Der Abfallwirtschaftsplan findet Eingang in die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte

Die Aufgabe der entsorgungspflichtigen Körperschaften liegt nunmehr darin, in der Fortschreibung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte den neuen Abfallwirtschaftsplan des Landes entsprechend zu berücksichtigen. Dies beinhaltet u.a., die Abfallerzeuger dazu zu bewegen, möglichst Abfälle zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle wieder zu verwenden und gelingt dies nicht, diese systemkonform zu trennen und somit für eine stoffliche oder energetische Verwertung bereit zu stellen. Dass es hier flächendeckend noch sehr viel Optimierungspotential auf allen Ebenen der Abfallhierarchie gibt, dürfte dabei unbestritten sein.

Der neue Abfallwirtschaftsplan versucht an dieser Stelle die notwendigen Impulse zu geben. Die Arbeit fängt aber erst an, wenn die gesetzten Ziele tatsächlich erreicht werden wollen.

Wir haben mit dem Fokus auf die Abfallwirtschaftskonzepte für einen ersten Überblick und zum internen Gebrauch den neuen Plan auf 11 Seiten zusammengefasst. Wer Interesse an dieser Zusammenfassung hat, kann diese gerne bei uns anfordern.

Ihre Ansprechpartner



Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag



Julia Gramlich
j.gramlich@teamwerk.ag



Verdeckter Kalkulationsirrtum im Vergabeverfahren



Ein Fall aus unserer aktuellen Beratungspraxis: Neun Monate nach Auftragsbeginn ist den Vertragspartnern eines Abfallsammelvertrages aufgefallen, dass falsche Preise aus einem vorangegangenen Auftragsverhältnis abgerechnet wurden. Daraufhin trug der beauftragte Sammelunternehmer vor, man habe in der neuen Ausschreibung versehentlich einen falschen Preis eingetragen und begehrte eine deutliche Preisanpassung.

Preisanpassung vergaberechtlich unzulässig

Eine Preisanpassung würde über der Grenze der de-minimis-Regelung in § 132 Abs. 3 GWB liegen (Preisanpassung würde mehr als 10% des Auftragswert ausmachen). Außerdem würde die Preisanpassung dazu führen, dass der Auftragnehmer im Preisspiegel auf den zweiten Platz rutschen würde. Eine Preisanpassung wäre deshalb auch wegen § 132 GWB Abs. 1 Nr. 1 lit. b) unzulässig.

Und nun?

Anspruch auf Preisanpassung und Leistungsverweigerungsrecht?

Der beauftragte Dritte war der Auffassung, er könne im Zweifel die Leistung verweigern, da ihm gem. § 241 Abs. 2 BGB (Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme) ein Anspruch auf Preisanpassung zustehe. Die Pflichtverletzung sei in der Erteilung des Zuschlags zu sehen, so dass eine wirksame Beauftragung nicht vorliege. Für die bereits erbrachten Leistungen sei daher eine angemessene Entschädigung geschuldet. Mit Wirkung für die Zukunft sei eine Beendigung des Vertragsverhältnisses die einzige Lösung.

Außerdem hätte bei der Angebotsprüfung auffallen müssen, dass die entsprechende Preisposition nicht auskömmlich sein konnte. Eine Aufklärung habe die Vergabestelle aber pflichtwidrig nicht vorgenommen.

Oder unbeachtlicher Kalkulationsirrtum?

Der Auftraggeber ist der Auffassung, es handle sich um einen unbeachtlichen Kalkulationsirrtum. Anfechtungs- oder Kündigungsgründe seien nicht ersichtlich. Die in der Ausschreibung abgegebenen Preise könnten daher nicht angepasst werden. Der Vertrag sei also so wie angeboten zu erfüllen. Eine vorzeitige Entlassung aus dem Vertrag sei daher nur gegen Zahlung einer Entschädigung in Höhe eines mittleren sechsstelligen Betrags denkbar.

Eine Aufklärungspflicht vor Angebotserteilung habe nicht bestanden, da die Aufgreifschwelle (mehr als 20% Preisabstand zum zweitplatzierten Bieter) nicht erreicht war. Auch ein Vergleich der betroffenen Einzelposition mit denen anderer Bieter sei nicht auffällig gewesen.

Vergleich oder streitige Auseinandersetzung?

Die Positionen der Vertragspartner lagen erheblich auseinander. Vorteil der Vergleichsverhandlungen war, dass die Gespräche von allen Beteiligten fair und sachlich geführt wurden.

So konnte schlussendlich doch noch eine außergerichtliche Einigung erzielt werden.

Vorwärts – es geht nicht mehr rückwärts! (VG Neustadt, Urteil vom 15.12.2022 – 4 K 488/22.NW)

Bei der Abfallsammlung ist das Rückwärtsfahren mit einem Abfallsammelfahrzeug aufgrund der Branchenregelung „Abfallsammlung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I Abfallsammlung) nur ausnahmsweise zulässig. Die Abfallabfuhr muss ein Grundstück deshalb grundsätzlich nicht rückwärts anfahren. Fehlt eine Wendemöglichkeit, ist den Benutzern der Transport des Abfallsammelbehälter zur nächsten Straße oder einem Sammelplatz zumutbar. Das hat das Verwaltungsgericht Neustadt wieder einmal ausdrücklich bestätigt:

Leitsätze

- 1) *Hat der Abfallbesitzer dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfälle im Holsystem an einem geeigneten Ort zu überlassen, ist sein Grundstück nur dann ein geeigneter Abholort, wenn es ohne tatsächliche oder rechtliche Hindernisse von einem Sammelfahrzeug erreicht werden kann.*
- 2) *Kann ein Grundstück durch ein Sammelfahrzeug nur unter Missachtung einzuhaltender Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere durch Rückwärtsfahren*

angefahren werden, gehört es zur Mitwirkungspflicht eines Abfallbesitzers, den Abfall an einem ohne eine Rückwärtsfahrt erreichbaren Abholort bereitzustellen.

- 3) Eine Rückwärtsfahrt auf einer Strecke von 50 m ist kein nach den für die Müllbeseitigung geltenden Unfallverhütungsvorschriften zulässiges kurzes Zurücksetzen des Fahrzeugs.

In dem Streitfall wurde bis Anfang 2019 der Abfall direkt am Anwesen der späteren Kläger zur Abholung bereitgestellt. Das Abfallsammelfahrzeug fuhr dabei über einen schmalen Zufahrtsweg ohne Wendemöglichkeit rückwärts an. Mit Berufung auf die eingangs erwähnte Branchenregelung lehnte das Abfuhrunternehmen das dann aber ab. Die Kreisverwaltung gab den Klägern daher auf, ihre Abfallsammelbehälter 50 Meter vom Wohngebäude entfernt an der Einmündung zum Zufahrtsweg bereitzustellen.

Das VG wies die dagegen gerichtete Klage ab: Die entsprechende Anordnung der Kreisverwaltung sei offensichtlich rechtmäßig. Das beauftragte Sammelunternehmen könne nicht dazu verpflichtet werden, wegen des Verstoßes gegen die Branchenregelung ein Haftungsrisiko einzugehen, selbst wenn das Sammelunternehmen – warum auch immer – an anderen Stellen Grundstücke rückwärts anfahren sollte. Es obliege allein dem Sammelunternehmen, darüber zu entscheiden, welche Haftungsrisiken es eingehen könne. Dass die Kläger ihre Abfallbehälter nur 50 Meter entfernt zur Abholung bereitstellen müssen, wiege im Vergleich zu dem erhöhten Unfallrisiko beim Rückwärtsfahren weniger schwer.

Was folgt daraus für die Praxis?

Die operativ tätigen öRE müssen ihre Tourenplanung auf Rückwärtsfahrten prüfen und entsprechende Gefährdungsbeurteilungen erstellen und umsetzen. Hier kann das Produkt teamsafety der teamwerk AG helfen.



Doch was bedeutet dies für die öRE, die ihre Sammelleistungen fremdvergeben? Wenn diese die Rückwärtsfahrstellen nicht proaktiv in der Ausschreibung regeln, wird sie mit entsprechenden Vorgaben die Ausschreibung anderweitig gestalten müssen. Wir meinen in jedem Fall, dass auch bei Fremdvergabe der Sammelleistungen eine Auseinandersetzung mit der Thematik vor der Ausschreibung sinnvoll ist! Fragen Sie uns nach Gestaltungsmöglichkeiten!

Die de-minimis-Regelung – §§ 132 Abs. 3 GWB und 47 UVgO

Vertragsänderungen nach Erteilung des Zuschlags sind nur in bestimmten Fällen zulässig. Seit der letzten Vergaberechtsnovelle im Jahre 2016 sind diese Ausnahmen in § 132 GWB für den Oberschwellenbereich geregelt. Schon vorher sowie auch im Beihilfebereich war es gängige Praxis, dass „Kleinigkeiten“ unbeachtlich sein sollten.

Eine ausdrücklich und wenig bekannte Regelung findet sich in § 132 Abs. 3 GWB für den Oberschwellenbereich: danach muss bei Änderung eines öffentlichen Auftrags ein neues Vergabeverfahren dann nicht durchgeführt werden, wenn der Wert der Änderung

- 1) die jeweiligen Schwellenwerte nach § 106 GWB nicht übersteigt und
- 2) bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

Noch weniger bekannt ist, dass es eine ähnliche Regelung auch im unterschwelligen Vergabebereich, also für die nationalen Vergaben gibt.

§ 47 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) verweist zunächst auf die oben genannte Regelung des Oberschwellenbereichs. Darüber hinaus erhöht sie die maßgebliche Wertgrenze der Änderung auf nicht mehr als 20% des ursprünglichen Auftragswertes.

Zusammenfassung

Änderungen eines vergebenen Auftrags sind also immer möglich, wenn sie

- bei europaweiten Vergabeverfahren 10% und
- bei nationalen Vergabeverfahren 20%

des ursprünglich ausgeschriebenen Werts nicht überschreiten.

Ihre Ansprechpartner



RA Martin Adams
adams@teamiur.de



RA Katja Dettmar
dettmar@teamiur.de

WILLY-BRANDT-PLATZ 6
68161 MANNHEIM
TEL: 0621 / 178 223 - 0
www.teamiur.de

Kreislaufwirtschaft

Wie viel Wertstoffhof ist genug?

Die Frage nach der „richtigen“ Anzahl von Wertstoffhöfen kann objektiv beantwortet werden, ist aber nur einer von mehreren Bausteinen eines Wertstoffhofkonzeptes.

Die Ausgangslage

Wertstoffhöfe sind ein integraler Bestandteil eines jeden Abfallwirtschaftskonzeptes. Sie tragen einen wesentlichen Teil zur Erreichung von kreislaufwirtschaftlichen Zielen und der Entfrachtung der Umwelt von Schadstoffen bei. Zudem sind sie vor allem in Landkreisen oftmals das wichtigste und einzige öffentlich sichtbare Aushängeschild des öffentlich-rechtlichen Entsorgers.

Gleichzeitig zeichnet sich das Wertstoffhofkonzept vieler Landkreise dadurch aus, dass es keines gibt. Vielmehr werden Anlagen vorgehalten, deren Anzahl, Lage und Ausstattung keiner kohärenten Planung entstammen, sondern Ergebnis von jahrzehntelang überlieferten Strukturen aus Zeiten vor Einführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind. Der rechtliche Status und der Betrieb der Anlagen befinden sich zudem in einer Mischform, in der die Verwertung beim Landkreis liegt und das Eigentum an der Anlage bei der jeweiligen Gemeinde, welche auch das Personal beistellt. Die Kostenerstattungen der Landkreise an die Gemeinden sind nach heutigem steuer- und vergaberechtlichem Stand zweifelhaft, ebenso wie die Standards mancher Anlagen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und den Nutzerkomfort.

Dennoch stellt die hergebrachte, gewohnte Wertstoffhoflandschaft den Status Quo dar, dessen Veränderung viel Geschick und Durchsetzungsvermögen erfordert.

Ein Neuanfang muss her

Vor diesem Hintergrund stellen sich viele öRE die Frage, wie eine zukunftsfähige Wertstoffhoflandschaft aussehen sollte, wobei als erstes meist die Frage nach der angemessenen Anzahl von Wertstoffhöfen aufkommt. Diese muss jedoch als Teil eines Gesamtkonzeptes beantwortet werden, da sie in Wechselwirkung mit vielen weiteren Faktoren steht, die die Qualität der Wertstoffhoflandschaft eines Landkreises ausmachen.

Die Frage sollte zunächst aus der Perspektive der Nutzer gesehen werden. Welche Faktoren führen dazu, dass die Nutzer intensiven Gebrauch von den Wertstoffhöfen ihres Landkreises machen und so ihren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit leisten?

Was bestimmt die wahrgenommene Qualität eines Wertstoffhofkonzeptes?

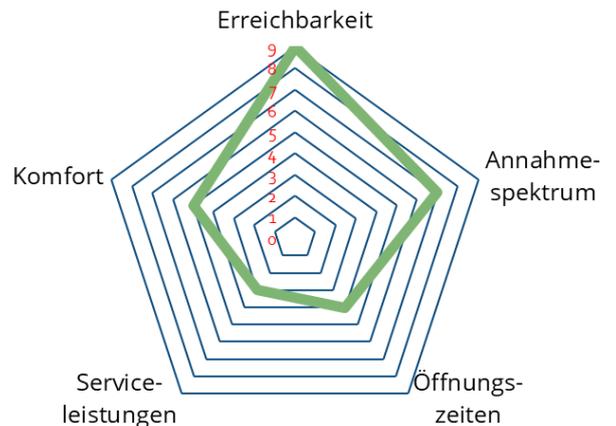
Vier wesentliche Faktoren bestimmen die Attraktivität der Wertstoffhöfe und des Wertstoffhofkonzeptes:

- Annahmespektrum
- Räumliche Erreichbarkeit
- Öffnungszeiten
- Ausstattung und Komfort

Eine optimale Wertstoffhofstrategie zeichnet sich dadurch aus, dass alle vier Qualitätsfaktoren in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.



Die Abbildung zeigt eine typische Ausprägungsverteilung der Qualitätskriterien einer Wertstoffhoflandschaft. Während die räumliche Erreichbarkeit durch die hohe Anzahl an Anlagen sehr gut ausgeprägt ist, verhindert die unzureichende Ausprägung der weiteren Faktoren, vor allem der Öffnungszeiten und des Nutzerkomforts, die Erreichung des Qualitätsziels. In Summe ergibt sich ein Qualitätsniveau, das trotz eines hohen finanziellen Aufwandes unbefriedigend ist oder zumindest besser sein könnte.



Ziel sollte es also sein, alle Qualitätsfaktoren, wenn schon nicht in genau gleichem Maß, so zumindest in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu erfüllen.

Öffnungszeiten

Kleinere Wertstoffhöfe öffnen ihre Pforten meist nur samstagsvormittags und an wenigen Stunden unter der Woche. Auf diese Weise wird es unmöglich gemacht, Besuche am Wertstoffhof mit Wegen zur Arbeit oder sonstigen Erledigungen während der Woche zu verbinden und der Besucherandrang konzentriert sich auf den Samstag. Gleichmäßige, verlässliche und einheitliche Öffnungszeiten auch

während der Woche sorgen für einen besseren Nutzerservice, lasten die Anlagen besser aus und ermöglichen es dem Betreiber, reguläre Arbeitsplätze mit einem auskömmlichen Stundenkontingent einzurichten und auszuschreiben. Vor dem Hintergrund zunehmender Qualifikationsanforderungen für die Wertstoffhofmitarbeiter wird es zunehmend schwieriger, geeignetes Personal für eine auf den Samstagvormittag konzentrierte Arbeitszeit zu finden.

Komfort und Leistungen

Die Entsorgung gehört zum Lebenszyklus eines jeden Materials oder Gegenstandes sowie dessen Einkauf. Während Verkäufer, Versender und Geschäfte sich alle Mühe geben, den Einkauf möglichst angenehm und attraktiv zu gestalten, ist die spätere Entsorgung auf dem Wertstoffhof oftmals die hässliche Kehrseite des Konsums.

Viele Betreiber von Wertstoffhöfen und Systemanbieter haben auf diesem Gebiet großes geleistet, um den Besuch auf dem Wertstoffhof attraktiver und angenehmer zu gestalten. Von Rampensystemen, bargeldlosen Abrechnungs- und Zahlungssystemen bis hin zu personallosen „rund-um-die-Uhr“ geöffneten Selbstbedienungsanlagen wird vieles angeboten, was die Nutzung der Wertstoffhöfe vereinfacht und attraktiver macht. Zuvor sollten Betreiber jedoch einige grundlegende Qualitätsfaktoren sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere:

- Ein sauberes und gepflegtes Erscheinungsbild: Niemand möchte auf dem Wertstoffhof das frisch gewaschene Auto gleich wieder verschmutzen oder sich an einem beschädigten Container die Hose aufreißen
- Klare, sichere Verkehrsführung und Beschilderung: Diese dient der Verkehrssicherheit, verringert den Suchverkehr nach dem richtigen Container und verkürzt gleichzeitig die notwendige Aufenthaltsdauer.
- Unterstützung durch fachlich und kommunikativ geschultes Personal:

Diese verbessert die Sortierqualität durch Motivation der Nutzer zur korrekten Trennung. Zu nennen ist besonders die persönliche Entgegennahme von Elektroaltgeräten. Diese verbessert die Sortierung, verhindert die Abgabe von sortenfremden Gegenständen und erhöht die Sicherheit, z.B. durch sofortige Entnahme oder Isolierung von Batterien und Akkus.

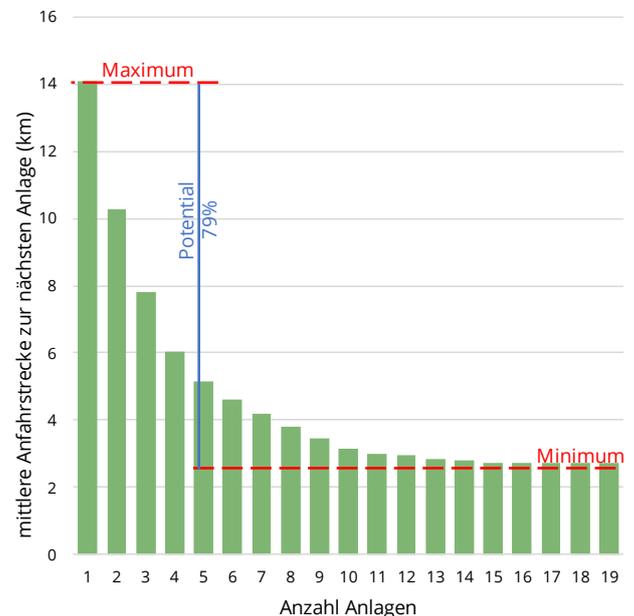
- Weitergehende Leistungen:

Hierzu zählen Einrichtungen, die das Verständnis für nachhaltige Kreislaufwirtschaft fördern oder die Wiederverwendung von Materialien und Gegenständen ermöglichen wie z.B. außerschulische Lernorte, Repair-Cafés oder Gebrauchtgüterkaufhäuser. Diese Einrichtungen bleiben üblicherweise nur den größten und bedeutendsten Standorten vorbehalten, aber

eine Fläche zur Ablagerung und Aufnahme von wiederverwendbaren Baustoffen wie Pflastersteinen oder Beton-Fertigelementen kann sicherlich auch an kleineren Standorten bereitgestellt werden. Art und Umfang der vorgehaltenen Angebote sind Teil des Abfallwirtschaftskonzeptes.

Erreichbarkeit

Nun zur vielfach diskutierten Frage nach der „richtigen“ Anzahl von Anlagen. Im Gegensatz zu den zuvor beschriebenen Qualitätsfaktoren ist die Anzahl von Anlagen aus Sicht des Nutzers kein Wert an sich. Dem Bürger ist es wichtig, einen möglichst kurzen Anfahrtsweg von seinem Wohnort zum nächstgelegenen Wertstoffhof zu haben. Wie viele Anlagen es in seinem Landkreis darüber hinaus gibt, ist für ihn in der Regel ohne Bedeutung.



Der Anfahrtsweg zur nächstgelegenen Anlage ist natürlich von der Anzahl und Dichte an Anlagen abhängig. Der Zusammenhang zwischen beiden wird in der Diskussion um die zukünftige Anzahl von Anlagen jedoch häufig überschätzt. Eine Reduzierung von Anlagenstandorten um eine gegebene Anzahl verlängert die durchschnittliche Anfahrtszeit für die Bürger stark unterproportional. Oder andersherum ausgedrückt: Der Effekt der Verkürzung der Anfahrtswege wird mit jeder zusätzlichen Anlage geringer. Das Modellierungs- und Simulationswerkzeug der teamwerk AG zeigt diesen Effekt immer wieder eindrucksvoll. Im obenstehenden Beispiel ist zu sehen, dass im untersuchten Landkreis die Einrichtung eines einzigen Wertstoffhofes eine durchschnittliche Anfahrtsstrecke von 14,1 km mit sich bringt. Eine weitere Anlage verringert diesen Wert um 27% auf 10,3 km, eine dritte Anlage um weitere 18% auf 6 km. Mit jeder weiteren Anlage wird eine abnehmende Reduzierung der Anfahrtsstrecke erreicht.

Weltwassertag 22.03.2023

*Accelerating Change –
Den Wandel beschleunigen*

**6. Nachhaltigkeitsziel
(SDG Sustainable Development Goal):**
„Verfügbarkeit und nachhaltige
Bewirtschaftung von Wasser und
Sanitärversorgung für alle gewährleisten“

- **1 von 4** Menschen weltweit hat kein sauberes Trinkwasser
- um **55 %** steigt die weltweite Wassernachfrage bis 2050 voraussichtlich
- **128 Liter** Wasser pro Tag nutzt jeder Deutsche täglich im Durchschnitt

Quelle: WHO/UNICEF 2021, OECD 2012



**BE THE CHANGE YOU WANT
TO SEE IN THE WORLD**

<https://www.worldwaterday.org/>

Daten & Zahlen

Statistische Werte



Durchschnittliche
Mehrbelastung je EW/a

- **1,74** EUR (BEHG)
- **2,15** EUR (gestiegene Logistikkosten)



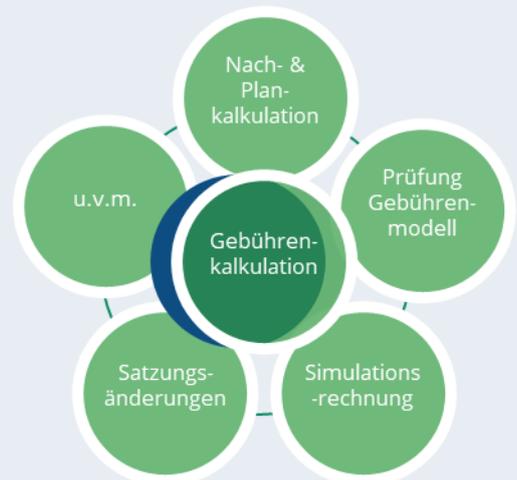
- Mit Identsystem
- Ohne Identsystem



- Gewichtsmaßstab
- Leerungsmaßstab

Abfallgebührenkalkulation

Wir begleiten unsere Kunden bei der Abfallgebührenkalkulation seit fast 20 Jahren und bringen Erfahrung aus über 50 Projekten dieser Art mit.



Ab der 14. Anlage ist keine weitere Verringerung der Anfahrtstrecke mehr möglich, selbst bei Errichtung zusätzlicher Anlagen.

Der maximal erreichbare Reduzierungseffekt bezüglich der Anfahrtstrecke zu 79% ist schon nach 5 von derzeit 19 Anlagen erreicht ist.

Unser Modellierungs- und Simulationswerkzeug zeigt, welcher Effekt durch Erhöhung der Anlagendichte zu erreichen ist und welches die logistisch am besten geeigneten Standorte sind.

Ergebnis

Die Diskussion um eine angemessene Anzahl von Anlagen kann nicht isoliert von den sonstigen Qualitätsfaktoren betrachtet werden. Im Sinne einer ganzheitlich optimierten Wertstoffhofstrategie müssen alle Faktoren mit Blick auf die Kosten in ein optimales Verhältnis zueinander gesetzt werden. Auch in der politischen Diskussion um Anlagenstandorte sollte dieses Vorgehen Anwendung finden. Um eine Verbesserung der vom Bürger wahrgenommenen Qualität der Wertstoffhoflandschaft zu erreichen, kann das Kosten-/Nutzenverhältnis von 3 Wertstoffhöfen mit umfangreichen Öffnungszeiten deutlich höher als das von 4 Anlagen mit kürzeren Öffnungszeiten sein.

Wenn auch Sie vor einer vergleichbaren Fragestellung stehen, unterstützen wir Sie gerne bei Analyse und Aufbau eines zukunftsfähigen, nachhaltigen und kosteneffizienten Wertstoffhofkonzeptes.

Ihre Ansprechpartner



Cornelius Schürer
c.schuerer@teamwerk.ag



Julia Gramlich
j.gramlich@teamwerk.ag

Ausschreibung & Vergabemanagement

Alternativpositionen im Vergabeverfahren

Oft steht zu Projektbeginn die Frage im Raum, ob bestimmte Leistungen als Alternativposition ausschreiben werden können. In diesem Zusammenhang muss zunächst einmal unterschieden werden, ob es sich tatsächlich um Alternativ-, oder nicht vielmehr um Bedarfs- oder Eventualpositionen handelt und welchen Gestaltungswillen der öRE mit seinen Vorstellungen verfolgt. Nicht alle Positionen sind gleichbedeutend.

Alternativpositionen

Alternativpositionen sind Leistungspositionen, in denen sich der öRE in der Leistungserbringung noch nicht festgelegt hat, sondern mehrere Alternativen der Leistungserbringung ausschreibt, von denen er nach Kenntnisnahme der Angebotsinhalte eine Alternative für den Zuschlag auswählt (vgl. OLG Düsseldorf, VII-Verg 58/10; VK Bund, VK 1-11/17). Klingt zunächst für den öRE attraktiv, jedoch bedarf es hier einer nicht zu unterschätzenden Umsetzung der Wertungsbeschreibung in den Vergabeunterlagen. Der öRE muss wegen des Transparenzgebots vorab genau definieren, wann welche alternative Leistung den Zuschlag erhält. Die rechtssichere Rechtfertigung, ob die jeweilige Alternative überhaupt zulässig ist, sowie deren Umsetzung ist zwingende Voraussetzung. Ob eine pragmatische Umsetzung wirklich den Gestaltungswillen des öRE abbildet, kann nur im Einzelfall beantwortet werden, da letztlich die Bieter mit deren Preisgestaltung entscheiden können, welche Alternative zum Zuge kommt.

Bedarfs- oder Eventualpositionen

Bedarfs- oder Eventualpositionen sind solche Leistungen, bei denen der Umfang vor Auftragserteilung noch nicht genau feststeht. Diese Position muss in der Wertung ebenfalls beschrieben und mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit belegt werden, wobei in den Ausschreibungen zu Bauleistungen „grundsätzlich“ keine Bedarfspositionen aufzunehmen sind (vgl. §7 VOB/A).

Benötigen auch Sie Unterstützung im Dschungel der Alternativ-, Bedarfs- oder Eventualpositionen sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Ansprechpartner



RA Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag



Sarah Strehle
s.strehle@teamwerk.ag

Kreislaufwirtschaft

Jahresrückblick: Gebührenkalkulationen im Jahr 2022

Ein Rückblick. Das ereignisreiche Jahr 2022 ist vorüber. Auch in diesem Jahr hat teamwerk Kunden bei der Gebührenkalkulation von Abfallgebühren begleitet und unterstützt. Allgemeine Trends sowie Ergebnisse und Rückschlüsse fassen wir für Sie kurz zusammen:

Im Jahr 2022 wurde bei der Gebührenbedarfsermittlung für abfallwirtschaftliche Leistungen insbesondere die nachfolgenden Kostentreiber festgestellt:

- 1) Allgemeine Inflationen (Energie, Personal)
- 2) BEHG ab 2024
- 3) Bioabfallverwertungskosten

Die Papiererlöse machen nach wie vor einen großen Teil der Erträge aus. Die positive Entwicklung der Vermarktungspreise im Jahr 2021 entlastete die Gebührenhaushalte spürbar. Mit dem rückläufigen Trend in der zweiten Jahreshälfte von 2022 zeichnet sich jedoch eine weiterhin volatile Entwicklung für die Kalkulationsjahre ab. Um diesen Kalkulationsunsicherheiten entgegenzuwirken, werden regelmäßig Ausschreibungen wie auch die Vertragsgestaltung mit Drittbeauftragten geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der Trend von steigenden Kosten in der Bioabfallverwertung führt vermehrt zu lenkungspolitisch ungünstigen Verwerfungen zwischen Rest- und Bioabfallgebühren. Um diesem Trend entgegenzuwirken, werden oftmals Lenkungsgebühren in diesem Zusammenhang diskutiert und unter Umständen kalkulatorisch berücksichtigt.

Ergebnisse

Die Prognose zur Entwicklung des Gebührenbedarfes in den Folgejahren ergab in der Gesamtbetrachtung einen durchschnittlichen Anstieg um etwa 11 % im Betrachtungszeitraum. Im Ergebnis war eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von etwa 8 % notwendig.

Bei Gebührenveränderungen in dieser Größenordnung ist die transparente Aufklärung und Beratung in politischen

Gremien umso wichtiger. Die teamwerk AG unterstützt ihre Kunden seit vielen Jahren in allen Fragen der administrativen Ermittlung und politischen Umsetzung von Gebühren.

Ihre Ansprechpartner



Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag



Serdar Tunbek
s.tunbek@teamwerk.ag

In eigener Sache Personalien

Wir wachsen!

Heute dürfen wir ganz offiziell Herrn Paskal Diefenbach in unserem Team willkommen heißen! Er verstärkt seit nunmehr ein paar Wochen unseren Geschäftsbereich Ausschreibungen & Vergabemanagement. Und mit Wohnsitz in der Nähe von Köln bringt er nicht nur Fach-Expertise mit, sondern uns auch ein Stück NRW ins Team.

Und ganz bald dürfen wir an dieser Stelle sogar bereits gleich mehrere neue Teammitglieder vorstellen!



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Herausgeber

teamwerk AG
Willy-Brandt-Platz 6 | 68161 Mannheim
Tel. +49 (0)621 - 29 99 79-0
www.teamwerk.ag

Redaktion

Bernd Klinkhammer, teamwerk AG

Bild-/Datennachweis

Archiv teamwerk AG
shutterstock.com
Fotolia.de
https://thenounproject.com/

Das Kundenjournal als PDF

finden Sie unter www.teamwerk.ag

Hinweis

Die im teamgeist enthaltenen Inhalte und Werke unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers.

Die teamwerk AG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der im teamgeist enthaltenen Inhalte und Werke. Die Inhalte geben die subjektive Einschätzung der teamwerk AG bzw. ihrer Kooperationspartner wieder.

Ihre Daten in guten Händen

Wir haben für unser Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellt (datenschutz@teamwerk.ag). Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie unter dem nachfolgenden Link abrufen: <https://www.teamwerk.ag/datenschutz/>

Die Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung erfolgt auf der Grundlage unseres berechtigten Interesses, Sie über unsere Dienstleistungen zu informieren und Sie von der Zusammenarbeit mit der teamwerk AG zu überzeugen. Wenn Sie keine weiteren Informationen von uns erhalten möchten, können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck widersprechen. Der Widerspruch ist an info@teamwerk.ag zu richten.